

# November 2022



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

auch Sie haben sicherlich schon die Vorboten der Weihnachtszeit entdeckt. In den Regalen der Supermärkte werden schon seit einiger Zeit Lebkuchen und andere „saisonale“ Süßigkeiten angeboten. Die Anzahl der Lichterketten in den Gärten nimmt signifikant zu. Und Eltern, Großeltern und auch so manchen Geschwistern werden die ersten Wunschzettel präsentiert.

Haben Sie sich bei diesem herausfordernden Arbeitsmarkt einmal gefragt, was wohl auf dem Wunschzettel der Arbeitnehmer\*innen zu finden ist? Eine gemeinsame Studie des Meinungsforschungsinstituts Forsa und des Berufsnetzwerkes Xing aus dem Frühjahr 2022 unterstreicht die immer weiter wachsende Bedeutung der Unternehmenskultur und der Erfüllung im Job. An erster Stelle steht ein gutes Führungsverhalten der Vorgesetzten mit den Faktoren Feedbackkultur, gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung. An zweiter und fünfter Stelle geht es um flexible Arbeitszeiten und die sogenannte Remote Work, also ein noch freieres Arbeiten in zeitlicher und ortsungebundener Hinsicht. Erst an dritter Stelle wünschen sich Arbeitnehmer\*innen ein höheres Gehalt. Der Schwerpunkt der weichen Faktoren im Arbeitsleben wird vervollständigt durch die Sinnhaftigkeit des ausgeübten Jobs (Platz 4). Hier sind klare Tendenzen und auch Chancen zu erkennen. Gerade die immateriellen Faktoren verstärken die Zufriedenheit der Mitarbeiter\*innen und damit auch die Bindung an das Unternehmen. Und eine zufriedene Mitarbeiterschaft ist auch eine gute Mitarbeiterschaft!

Und was steht ganz weit oben auf Ihrer persönlichen Wunschliste? Vielleicht halten Sie es ja mit dem österreichischen Schriftsteller Ernst Ferstl:

*„Zeit, die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns etwas gibt.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Genießen Sie Ihre Zeit – wo auch immer Sie sind!

Mit besten Grüßen

## Übersicht

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in Deutschland – Das Bundesarbeitsgericht fällt ein Grundsatzurteil	3
Abmahnungen wegen Google Fonts	4
Erste gerichtliche Entscheidung zum sog. „Kündigungsbutton“	4
Die neue Partnerschaft und der Verlust des Erbrechts	5
Drittes Entlastungspaket	7
Steuerliche Berücksichtigung von Spenden	7
Grunderwerbsteuer bei Grundstück mit Weihnachtsbäumen	8
Ausgaben und Einnahmen steuerwirksam zeitlich verlagern	8
Betriebliche Schuldzinsen bei Überentnahme	9
Lohnsteuer-Ermäßigung und der Eintrag von Freibeträgen	9
Kein Vorsteuerabzug für Stromspeicher einer PV-Anlage	10
Knock-out-Zertifikate sind keine Termingeschäfte	10
Bundesrat stimmt Covid-19-Schutzgesetz zu	11
Corona-Arbeitsschutzverordnung	11
BGH urteilt zur Zulässigkeit einer negativen Bewertung bei eBay	12
Keine Pflicht zur Beschäftigung von ungeimpftem Pflegepersonal im Seniorenheim	12
Mindestlohn bei häuslicher Betreuung (24-Stunden-Pflege)	13
Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers	13
Arbeitsplatzbewerber bei Betriebsbesichtigung gesetzlich unfallversichert	14
Miete für Rauchmelder sind keine umlagefähigen Betriebskosten	14
Keine Einigung der Eltern über die Belange des Kindes nach der Trennung	14

## **Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in Deutschland – Das Bundesarbeitsgericht fällt ein Grundsatzurteil**

BEITRAG VON AYLIN ROMMEL-ORUÇ –

Im Jahr 2019 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Mitgliedsstaaten zur Einführung einer objektiven, verlässlichen und zugänglichen Arbeitszeiterfassung verpflichtet sind. Während der deutsche Gesetzgeber zur Umsetzung dieser Richtlinie nun seit drei Jahren über eine mögliche Änderung des Arbeitszeitgesetzes diskutierte, ist das Bundesarbeitsgericht dem Gesetzgeber zuvorgekommen und hat ein einschneidendes Grundsatzurteil gefällt: In Deutschland besteht bereits eine generelle Pflicht zur Arbeitszeiterfassung. Diese Pflicht folgt nach Auffassung des Gerichts bereits aus § 3 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes. Danach sind die Arbeitgeber bereits jetzt verpflichtet, ein System der Arbeitszeiterfassung einzuführen, und zwar in ganz Deutschland und für alle Beschäftigte. Bedenkt man die lange Zeit der Untätigkeit des deutschen Gesetzgebers, war ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts in dieser Deutlichkeit nicht zu erwarten.

Bisher waren die Unternehmen nur eingeschränkt zur Dokumentation der Arbeitszeit verpflichtet. So muss der Arbeitgeber etwa „die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer“, also Überstunden oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen aufführen.

Es stellt sich nunmehr die Frage, wie sich das Urteil in einer Zeit der Digitalisierung und Flexibilisierung im Arbeitsverhältnis auswirken wird. Insoweit steht eine ausführliche Begründung des Bundesarbeitsgerichts noch aus. Auch wenn dem „Ob“ der Arbeitszeiterfassung kein Gestaltungsspielraum zukommt, besteht ein solcher hinsichtlich des „Wie“ und damit hinsichtlich der Umsetzung der Arbeitszeiterfassung. Dem Arbeitgeber wird es wohl grundsätzlich möglich sein, die Arbeitszeiterfassung an den Arbeitnehmer zu delegieren. Ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand für Arbeitgeber wird sich allerdings dennoch nicht verhindern lassen. So wird er ein entsprechendes System der Arbeitszeiterfassung entwickeln und etablieren müssen.

Dennoch sind aufgrund der erheblichen Unklarheiten nach unserer Auffassung aktuell noch keine negativen Folgen bei der Nichtbeachtung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung zu befürchten. Insbesondere müsste der Gesetzgeber etwa für die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes bei mangelnder Arbeitszeiterfassung durch den Arbeitgeber zunächst eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen, was in naher Zukunft nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus hat das BAG in seinem Urteil vom 04.05.2022 (5 AZR 359/21) jüngst entschieden, dass die Pflicht zur Messung der Arbeitszeit keine Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess hat. Danach bleibt es wohl vorerst auch bei einer Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber dabei, dass der Arbeitnehmer im Prozess darzulegen hat, dass er die Überstunden geleistet hat und diese durch den Arbeitgeber veranlasst wurden.

Es wird deutlich, dass trotz der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts weiterhin viele offene Fragen bestehen, weshalb wir die aktuellen Entwicklungen verfolgen und Sie entsprechend informieren werden.

Für weitere Fragen zu möglichen Rechtsfolgen und einem etwaigen Handlungsbedarf stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

## Abmahnungen wegen Google Fonts

BEITRAG VON LENNART SCHAFMEISTER –

Man kennt es... Der Beginn der dunklen und kalten Jahreszeit läutet oftmals zugleich auch den Start einer Erkältungswelle ein. Derzeit sieht es jedoch danach aus, dass, neben sich auf dem Vormarsch befindlichen Viren und Bakterien, vor allem eine Abmahnwelle die Runde macht. Für die Gesundheit glücklicherweise nicht bedrohlich, gleichwohl nicht minder unangenehm.

Auch uns erreichten in den letzten Wochen mehrere Anfragen unserer Mandanten zum Erhalt einer Abmahnung wegen der angeblich nicht datenschutzkonformen Nutzung des Webtools „Google Fonts“. Bei den uns bekannten Abmahnschreibern deutet dabei vieles auf sog. „Massenabmahnungen“ hin.

In den Abmahnschreibern wird regelmäßig ein geringer Schadensersatzbetrag sowie die Erstattung von Anwaltskosten gefordert. Abhängig vom jeweiligen Versender wird den an eine Abmahnung zu stellenden (formalen) Anforderungen mal mehr und mal weniger genau nachgekommen.

### **Von den Formalien einmal abgesehen – ist an der Abmahnung denn etwas dran?**

Pauschal lässt sich das nicht beantworten, sondern es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an. Erfahrungsgemäß liegt die Ausgestaltung der Nutzung von Google Fonts aber häufig so, dass dabei tatsächlich personenbezogene Daten (z.B. die IP-Adresse) in die USA übermittelt werden und die Benutzung des Tools aus datenschutzrechtlicher Sicht daher nicht ohne Weiteres zulässig sein dürfte.

### **Bedeutet das, dass Sie den Forderungen aus dem Abmahnschreiben also lieber zügig nachkommen sollten?**

Nein, nicht ohne vorherige Prüfung und Beratung! In vielen Fällen stehen die Chancen gut, die Abmahnung abwehren zu können. Oftmals ist schon der Sachverhalt in dem Abmahnschreiben nicht korrekt dargestellt oder Formvorschriften werden in so eklatanter Weise verletzt, dass die Abmahnung nicht ohne Weiteres Bestand haben dürfte.

Kommen Sie also gerne auf uns zu, wenn auch Ihr Unternehmen Adressat einer dieser Massenabmahnungen geworden ist. Wir helfen Ihnen dabei, sich im Umgang mit der Abmahnung richtig zu verhalten. Gerne nehmen wir auch einen allgemeinen Datenschutz-Check-Up Ihrer Unternehmenswebseite vor und machen mögliche Risikoquellen für Sie ausfindig, bevor sie zum Problem werden.

## Erste gerichtliche Entscheidung zum sog. „Kündigungsbutton“

BEITRAG VON CARINA TOLLE-LEHMANN LL.M. –

Die Einführung des sog. „Kündigungsbutton“ ist noch gar nicht so lange her und schon beschäftigen sich die ersten Gerichte mit der Frage, wie dieser „Kündigungsbutton“ ausgestaltet sein darf.

Seit dem 01.07.2022 ist der „Kündigungsbutton“ bei Dauerschuldverhältnissen mit Verbrauchern Pflicht. Gemäß § 312 k BGB soll es Verbrauchern, die online Dauerschuldverhältnisse abschließen können (z.B. Zeitschriftenabonnement,

Telekommunikationsvertrag u.ä.), einfach und leicht zugänglich ermöglicht werden, sich von diesen abgeschlossenen Verträgen wieder lösen zu können. Bereits Anfang dieses Jahres haben wir in einem [Artikel](#) über die Voraussetzungen und die Umsetzung des „Kündigungsbutton“ auf der jeweiligen Internetseite berichtet. Dennoch war klar, dass insbesondere die Umsetzung des „Kündigungsbutton“ in der Praxis zu weiteren Fragestellungen führen würde. So war es auch in dem vom Landgericht Köln zu entscheidenden Fall (LG Köln, Beschluss v. 29.07.2022 – Az. 33 O 255/22). Hintergrund war, dass ein Telekommunikationsunternehmen zwar einen „Kündigungsbutton“ auf der Internetseite implementiert hatte, jedoch das Erreichen der sich dann eigentlich zu öffnenden Bestätigungsseite von der Eingabe des Passwortes und der Kundennummer abhängig machte. Im Wege der einstweiligen Verfügung entschied das Landgericht Köln, dass dies nicht zulässig sei. Als Begründung führte das Gericht folgendes aus:

*„Die nach dem Gesetz abzufragenden Angaben sind ausweislich der Gesetzesbegründung zugleich als Minimalvorgabe und als Maximalvorgabe zu verstehen. Die Beschränkung der zu verlangenden Angaben soll Ausgestaltungen verhindern, bei denen der Unternehmer weitere, für den Verbraucher nicht ohne Weiteres verfügbare Daten abfragt und so eine einfache und unkomplizierte Kündigung erschwert. Zugleich soll die Abfrage dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach der DS-GVO Rechnung tragen (BT-Drs. 19/30840, S. 15, 18; MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312k Rn. 16).*

*Durch die Abfrage des Kundenkennworts baut die Antragsgegnerin eine Hürde auf, die in der genannten Vorschrift nicht vorgesehen und geeignet ist, ihn von der Kündigung abzuhalten, weil ihm das Kennwort möglicherweise nicht zugänglich ist. Wenn derartige Identifizierungsmöglichkeiten angeboten werden, muss zugleich eine Möglichkeit bestehen, durch Angabe von Namen und weiteren gängigen Identifizierungsmerkmalen (Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und dergleichen) eine Kündigung zu erklären (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312k Rn. 18). Dies ist hier nicht der Fall.“*

Insofern bleibt festzuhalten, dass es rechtswidrig ist, die Bestätigungsseite mit einem Login zu verknüpfen. Unserer Ansicht nach ist dies im Sinne des Verbraucherschutzes auch nur richtig.

Es bleibt somit zu sagen, dass Unternehmer, die den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen über ihre Internetseite ermöglichen, darauf achten sollten, dass die Kündigungsschaltflächen ordentlich integriert sind. Anderenfalls kann der jeweilige Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Kündigungsfrist aufgelöst werden.

## **Die neue Partnerschaft und der Verlust des Erbrechts**

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Setzt ein Teil eines unverheirateten Paares den anderen Teil testamentarisch als seinen Erben ein, so liegt dem in Regel die Vorstellung zugrunde, dass die Partnerschaft bis zu seinem Tod fort dauern wird.

Endet die Beziehung vorzeitig, kann das Testament ja grundsätzlich jederzeit geändert werden. Problematisch wird es allerdings dann, wenn das Testament tatsächlich nicht mehr geändert wird, sei es, weil es schlichtweg vergessen wird oder der Erblasser zuvor

verstirbt.

Dann stellt sich die Frage, ob das Testament und die Erbeinsetzung des Ex-Partners trotz der Auflösung der Partnerschaft nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers weitergelten sollte.

Gerade weil die Erbeinsetzung in der Regel im Vertrauen auf die Fortdauer der Partnerschaft erfolgt, wird dies der Ausnahmefall sein.

In einem jüngst vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall wurde eine solche Ausnahme und die Wirksamkeit der Erbeinsetzung des Ex-Partners bestätigt.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte der Erblasser seinen Lebenspartner und seine eigene Tochter in seinem Testament aus dem Jahr 2005 als seine Erben eingesetzt. Im Jahre 2016 wurde er auf Grund seiner fortschreitenden Demenz dann in eine Pflegeeinrichtung verbracht und dort bis zu seinem Tod im Jahr 2021 betreut. Sein damaliger Lebenspartner besuchte ihn in der Pflegeeinrichtung weiterhin einmal wöchentlich. Er wandte sich dann aber schließlich einem neuen Lebenspartner zu, welchen er im Jahr 2020 heiratete.

Das Oberlandesgericht berücksichtigte hierbei die besondere Situation der Demenz des Erblassers zu Gunsten seines Ex-Partners. Es hob hervor, dass die Beziehung zwischen dem Erblasser und seinem Ex-Partner nicht daran scheiterte oder beendet wurde, weil beide sich auseinandergeliebt hatten oder sich während der laufenden Beziehung einem anderen Partner zugewandt hatten. Die Beziehung der Beiden sei nicht willentlich beendet worden, sondern die Demenz des Erblassers habe ihre Fortführung schlichtweg unmöglich gemacht. Dennoch habe der Ex-Partner sich nicht vom Erblasser abgewandt, sondern sich soweit möglich weiterhin um ihn gekümmert. Nach der Überzeugung des Oberlandesgerichts hätte der Erblasser weiterhin die Erbeinsetzung des Ex-Partners gewollt, auch wenn er seine Demenz und die Unmöglichkeit der Fortführung der Beziehung vorausgesehen hätte.

Auch wenn es sich bei dieser Entscheidung um einen Einzelfall handelt, ist sie dennoch bemerkenswert, denn sie erhöht die Rechtssicherheit in einem Themenbereich, der ansonsten eher von Unsicherheit geprägt ist. Entscheidungen in diesem Themenfeld werden immer sehr von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls geprägt sein und erfordern Realismus und Empathie.

Jegliche gerichtliche Entscheidung in diesem Themenfeld gibt Orientierung hinsichtlich maßgeblicher entscheidungsrelevanter Umstände und fördert die Rechtssicherheit. Angesichts steigender Lebenserwartungen werden zudem rechtliche Fragen rund um Demenzerkrankungen an praktischer Relevanz sogar voraussichtlich künftig noch zunehmen.

Ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Fälle hat, ist allerdings noch unklar.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

### **Drittes Entlastungspaket**

Die Vorweihnachtszeit ist jedes Jahr der Zeitraum, in dem am meisten gespendet wird. Neben der „guten Tat“ können die Steuerpflichtigen auch noch von einer steuerlichen Vergünstigung profitieren, denn geleistete Spenden können die Einkommensteuer mindern.

Es gibt drei Arten von Spenden zwischen denen unterschieden wird: Das sind zum einen die Spenden zur Förderung gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke. Dazu gehören keine Vereine, die insbesondere der Freizeitgestaltung dienen. Diese Art von Spenden können Steuerpflichtige bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bei Personen mit Gewinneinkünften bis zu 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter geltend machen. Falls der Spendenbetrag diesen Höchstbetrag übersteigt, wird der Differenzbetrag in das Folgejahr vorgetragen. Die steuerliche Berücksichtigung verhält sich so auch bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung. Diese sind einkommensunabhängig bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro (oder 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren berücksichtigungsfähig.

Die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien unterscheidet sich von den anderen beiden Arten von Spenden. Wenn Steuerpflichtige eine solche Spende leisten, wird davon eine Ermäßigung der Einkommensteuer von 50 % gewährt, höchstens jedoch 825 €. Dies hängt von der Höhe der geleisteten Spende ab. Übersteigt der Spendenbetrag 1.650,00 EUR, kann der Differenzbetrag als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Für Ehegatten gelten die doppelten Beträge.

Damit das Finanzamt den Spendenbetrag anerkennt, ist ein vereinfachter Spendennachweis notwendig. Bis zu einem Betrag von 300,00 EUR pro Spende ist dieser nicht notwendig, da es sich bis zu dem Betrag um eine Kleinbetragsspende handelt. Für das Finanzamt reicht dann auch der Kontoauszug, soweit auf diesem alle erforderlichen Informationen wie Empfänger, Betrag, Tag der Buchung, Spendenbezeichnung und natürlich Name und Kontonummer des Spendenden vorhanden sind.

### **Steuerliche Berücksichtigung von Spenden**

Die Vorweihnachtszeit ist jedes Jahr der Zeitraum, in dem am meisten gespendet wird. Neben der „guten Tat“ können die Steuerpflichtigen auch noch von einer steuerlichen Vergünstigung profitieren, denn geleistete Spenden können die Einkommensteuer mindern.

Es gibt drei Arten von Spenden zwischen denen unterschieden wird: Das sind zum einen die Spenden zur Förderung gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke. Dazu gehören keine Vereine, die insbesondere der Freizeitgestaltung dienen. Diese Art von Spenden können Steuerpflichtige bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bei Personen mit Gewinneinkünften bis zu 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter geltend machen. Falls der Spendenbetrag diesen Höchstbetrag übersteigt, wird der Differenzbetrag in das

Folgejahr vorgetragen. Die steuerliche Berücksichtigung verhält sich so auch bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung. Diese sind einkommensunabhängig bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR (oder 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren berücksichtigungsfähig.

Die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien unterscheidet sich von den anderen beiden Arten von Spenden. Wenn Steuerpflichtige eine solche Spende leisten, wird davon eine Ermäßigung der Einkommensteuer von 50 % gewährt, höchstens jedoch 825,00 EUR. Dies hängt von der Höhe der geleisteten Spende ab. Übersteigt der Spendenbetrag 1.650,00 EUR, kann der Differenzbetrag als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Für Ehegatten gelten die doppelten Beträge.

Damit das Finanzamt den Spendenbetrag anerkennt, ist ein vereinfachter Spendennachweis notwendig. Bis zu einem Betrag von 300,00 EUR pro Spende ist dieser nicht notwendig, da es sich bis zu dem Betrag um eine Kleinbetragsspende handelt. Für das Finanzamt reicht dann auch der Kontoauszug, soweit auf diesem alle erforderlichen Informationen wie Empfänger, Betrag, Tag der Buchung, Spendenbezeichnung und natürlich Name und Kontonummer des Spendenden vorhanden sind.

### **Grunderwerbsteuer bei Grundstück mit Weihnachtsbäumen**

Beim Erwerb eines Grundstücks fällt grundsätzlich Grunderwerbsteuer an. Die Bemessungsgrundlage ist in den meisten Fällen der Anschaffungspreis laut Kaufvertrag, der sich auf das erworbene Grundstück und seine wesentlichen Bestandteile bezieht. Sog. Scheinbestandteile sind dabei aber von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören alle Gegenstände, die auf Dauer ausgelegt, fest mit dem Boden verbunden sind. Scheinbestandteile dagegen bestehen nur für einen vorübergehenden Zweck, selbst wenn eine feste Verbindung mit dem Boden vorliegt.

Anhand dieser Grundsätze entschied der Bundesfinanzhof (BFH) einen Fall. Ein Steuerpflichtiger hatte dabei ein Grundstück erworben, welches zum Teil mit einer Weihnachtsbaumkultur bepflanzt war. Das Finanzamt setzte, unabhängig der Bepflanzung, Grunderwerbsteuer für das gesamte Grundstück fest. Zu Unrecht wie der BFH entschied.

Bei der Weihnachtsbaumkultur liegt ein Scheinbestandteil vor, da die Bäume von Anfang an dafür gepflanzt wurden, nach einer bestimmten Zeit wieder gefällt, veräußert und damit vom Grundstück entfernt zu werden. Gleiches gilt für Baumschulen.

### **Ausgaben und Einnahmen steuerwirksam zeitlich verlagern**

Im Steuerrecht gilt in vielen Bereichen das sog. Zu- und Abflussprinzip. Insbesondere bei Arbeitnehmern kann es vorteilhaft sein, variable Gehaltsbestandteile oder berufsbezogene Ausgaben vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Liegen z. B. die Werbungskosten unter dem Pauschbetrag von 1.200,00 EUR (bis 01.01.2022: 1.000,00 EUR) können noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Arbeitsmittel) in das



neue Jahr verschoben werden.

Die Möglichkeit der Verlagerung besteht auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Hier können z. B. die Zahlung von Reparaturen noch im laufenden Jahr oder im neuen Jahr vorgenommen werden, um steuerwirksame Aufwendungen in das gewünschte Jahr zu verlagern.

Bei kostenintensiveren Maßnahmen an bestimmten Gebäuden kann es im Hinblick auf die Steuerprogression günstiger sein, an sich sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen auf Antrag in der jeweiligen Steuererklärung gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre zu verteilen. Voraussetzung: Es handelt sich um Aufwendungen für ein vermietetes Gebäude im Privatvermögen, das überwiegend Wohnzwecken dient. Erhaltungsaufwendungen dienen der zeitgemäßen Substanzerhaltung des Gebäudes.

Hinweis: Bei wiederkehrenden Aufwendungen, die innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31.12. bezahlt werden und noch das jeweils andere Kalenderjahr betreffen, liegt ein Sonderfall vor. Hier sollte ggf. steuerlicher Rat eingeholt werden.

### **Betriebliche Schuldzinsen bei Überentnahme**

Es ist noch nicht lange her, als das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der bisher angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen nicht mehr verfassungsgemäß ist. Daraufhin wurde dieser Zinssatz auf 0,15 % pro Monat gesenkt.

Während die Problematik bei Zinsen für Erstattungen und Nachzahlungen dadurch geklärt wurde, gilt für die Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen der Überentnahmen immer noch der Zinssatz von 6 %. Das wirft nun die Frage auf, ob ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot vorliegt.

Inzwischen ist das Bundesministerium der Finanzen dem Verfahren beigetreten. Entgegen der Meinung der betroffenen Steuerpflichtigen vertritt es die Auffassung, dass 6 % für die Ablehnung des Schuldzinsenabzugs beim Vorliegen von Überentnahmen durchaus zulässig sind, da sich die Berechnung der Überentnahmen – allein aus rechtlichen Gründen - nicht mit der Zinsberechnung für Erstattungen und Nachzahlungen vergleichen lässt und deshalb gerechtfertigt ist.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall zur Entscheidung wieder zurück an das Finanzgericht verwiesen. Dieses hat nun zu prüfen, ob die Schuldzinsen betrieblich veranlasst sind. Anschließend wäre zu überprüfen, ob und inwieweit der Betriebsausgabenabzug im Hinblick auf Überentnahmen eingeschränkt ist.

### **Lohnsteuer-Ermäßigung und der Eintrag von Freibeträgen**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hohe Kosten haben, weil sie z. B. weite Wege zur Arbeit fahren, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten, Kinderbetreuungskosten oder Unterhaltszahlungen haben, können sich beim Finanzamt einen Steuerfreibetrag eintragen lassen.

Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung können auch die Kosten für eine Haushaltshilfe oder für energetische Sanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden vorab als Freibetrag berücksichtigt und so die monatlichen steuerlichen Belastungen beim Lohnsteuerabzug reduziert werden. Der Steuerfreibetrag kann für einen Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden. Bei den vorab genannten Aufwendungen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

### **Kein Vorsteuerabzug für Stromspeicher einer PV-Anlage**

Inzwischen befinden sich auf vielen Dächern PV-Anlagen zur Stromerzeugung. Einige der Eigentümer haben sich zu der Anlage noch einen Stromspeicher einbauen lassen. Obwohl dieser fest mit der PV-Anlage verbunden ist, führt die Anschaffung aber nicht automatisch zu einem Vorsteuerabzug. Es ist in den Einzelfällen zu prüfen, ob es sich bei dem angeschafften Stromspeicher um Unternehmens- oder Privatvermögen handelt. So entschied das Finanzgericht (FG).

Zu der Entscheidung kam es, als ein Ehepaar als GbR eine PV-Anlage erwarb und einige Jahre später noch einen Stromspeicher dafür einbauen ließ. Dieser speicherte den erzeugten Strom für die spätere, ausschließlich private Versorgung. Die GbR beantragte beim Finanzamt den Vorsteuerabzug, der jedoch verwehrt wurde. Bei der nachträglichen Anschaffung sei von einem privaten Stromspeicher auszugehen, der nicht unternehmerisch genutzt werden würde. Daran würde auch die unternehmerisch genutzte PV-Anlage nichts ändern, da beide Geräte unabhängig voneinander auf ihre jeweilige Nutzung geprüft werden.

Das FG übernahm diese Auffassung. Dadurch, dass der Speicher nur Strom für den privaten Gebrauch einspeichert, liegt hier keine unternehmerische Nutzung vor. Weder wird ein Nutzungsentgelt an die GbR gezahlt, noch dient der Speicher der Erzielung von Einnahmen. Das FG merkte noch an, dass es für den Vorsteuerabzug eines Stromspeichers unerheblich ist, ob dieser gleichzeitig mit der PV-Anlage angeschafft wird oder erst nachträglich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass zur Zeit noch Verwaltungsanweisungen vorliegen, die - entgegen dieser Entscheidung - vorsehen, den betroffenen Steuerpflichtigen die Vorsteuer bei einer gleichzeitigen Anschaffung von PV-Anlage und Stromspeicher zu gewähren.

### **Knock-out-Zertifikate sind keine Termingeschäfte**

Nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes unterliegen Verluste aus Termingeschäften in der Regel einem Ausgleichs- und Abzugsverbot. Der Gesetzgeber hat für diese eher riskanten Geschäfte gerechtfertigte Beschränkungen festgelegt, denn die Verluste können nur eingeschränkt mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden.

Durch den Bundesfinanzhof (BFH) wurde kürzlich entschieden, dass der Verlust aus dem fallenden Kurs von Knock-out-Produkten in Form von Zertifikaten (hier: „Unlimited Turbo Bull-Zertifikaten“) steuerlich voll abziehbar ist und nicht unter das Ausgleichs- und Abzugsverbot für Termingeschäfte fällt.

Der BFH erläutert, dass die gesetzlichen Beschränkungen nicht in jedem Fall

anzuwenden sind, sondern nur, wenn sog. Termingeschäfte vorliegen. Bei Knock-out-Produkten in Form von Zertifikaten liegen gewöhnliche Schuldverschreibungen vor. Ein Termingeschäft ist von Kassageschäften abzugrenzen, bei denen der Leistungsaustausch sofort oder innerhalb kürzester Zeit erfolgen muss.

### **Bundesrat stimmt Covid-19-Schutzgesetz zu**

Am 16.09.2022 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor Covid-19 zugestimmt. Es enthält zahlreiche Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz und anderen Gesetzen, die insbesondere den Corona-Schutz vulnerabler Gruppen im Herbst und Winter verbessern sollen.

- Die Länder erhalten eine Ermächtigungsgrundlage, um auch in der **Pflege Regelungen zur Hygiene** und zum Infektionsschutz zu treffen.
- Verpflichtende Erfassung aller **PCR-Testungen**, auch der negativen.
- Bundesweit gilt **FFP2-Maskenpflicht** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Dort ist außerdem ein Corona-Test verpflichtend. Ebenfalls bundesweite FFP2-Maskenpflicht in ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen oder bei Rettungsdiensten. Im Fernverkehr von Bus und Bahn muss ebenfalls eine FFP2-Maske getragen werden; in Flugzeugen nicht.
- Das Gesetz verlängert den Schutzschirm für **pflegende Angehörige** und die zusätzlichen **Kinderkrankentage**, die auch im Jahr 2023 in Anspruch genommen werden können. Kinder müssen bei einem Infektionsverdacht nicht zum Arzt, sondern brauchen nur einen negativen Selbsttest, um wieder am Unterricht oder in der Kita teilnehmen zu können. Die Länder können vom 01.10.2022 bis 07.04.2023, je nach Infektionslage, weitere Schutzvorkehrungen eigenständig anordnen.

Die im COVID-19-Schutzgesetz enthaltenen Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen gelten vom 01.10.2022 bis 07.04.2023.

### **Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Die künftige SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt vom 01.10.2022 bis einschließlich 07.04.2023. Nach der Verordnung sind Arbeitgeber verpflichtet auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsschutzgesetzes in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Dabei sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

- Umsetzung der AHA+L-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) an den Arbeitsplätzen
- Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, z. B. durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen
- Angebot von Homeoffice, sofern keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen

- Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen
- Testangebote an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zu Hause arbeiten

Arbeitgeber müssen weiterhin über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeiten einer Impfung informieren und diese auch während der Arbeitszeit ermöglichen.

### **BGH urteilt zur Zulässigkeit einer negativen Bewertung bei eBay**

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 28.09.2022 entschiedenen Fall erwarb ein Käufer über die Internetplattform eBay vier Gelenkbolzenschellen für 19,26 EUR brutto. Davon entfielen 4,90 EUR auf die in Rechnung gestellten Versandkosten. Der Verkauf erfolgte auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von eBay, denen beide vor dem Geschäft zugestimmt hatten. In den AGB heißt es auszugsweise unter dem § 8 Bewertungen: „[...] Nutzer sind verpflichtet, in den abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die von Nutzern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten. [...]“. Nach Erhalt der Ware bewertete der Käufer das Geschäft in dem von eBay zur Verfügung gestellten Bewertungsprofil des Verkäufers mit dem Eintrag „Ware gut, Versandkosten Wucher!!“.

Die BGH-Richter entschieden, dass dem Verkäufer kein Anspruch auf Entfernung der Bewertung „Versandkosten Wucher!!“ zusteht. Wenn man eine Meinungsäußerung eines Käufers regelmäßig bereits dann als unzulässig einstuft, wenn sie herabsetzend formuliert ist und/oder nicht (vollständig oder überwiegend) auf sachlichen Erwägungen beruht, würde man der grundrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit des Bewertenden von vornherein ein geringeres Gewicht beimessen als den Grundrechten des Verkäufers. Ferner war auch die Grenze zur Schmähkritik durch die Bewertung „Versandkosten Wucher!!“ nicht überschritten.

### **Keine Pflicht zur Beschäftigung von ungeimpftem Pflegepersonal im Seniorenheim**

Seit 15.03.2022 müssen nach dem Infektionsschutzgesetz Personen, die in Einrichtungen zur Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen arbeiten, über einen Impfnachweis oder z. B. einen Genesenennachweis verfügen.

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) hatte in zwei Fällen entschieden, in denen ein Seniorenheim zwei Pflegekräfte seit dem 16.03.2022 von der Arbeit freistellte, weil diese nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft waren.

Das LAG entschied, dass die Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf hätten, in ihrem Arbeitsverhältnis beschäftigt zu werden. Der erforderliche Impfnachweis wirkt wie eine berufliche Tätigkeitsvoraussetzung. Bei der Abwägung der Interessen hatte der Arbeitgeber die Arbeitnehmer freistellen dürfen. Das schützenswerte Interesse der Bewohner des Seniorenheims, vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens bewahrt zu werden, überwiegt das Interesse der Pflegekräfte, ihre Tätigkeit ausüben zu können.

Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Beschl. v. 16.09.2022 entschieden, dass das Gesundheitsamt der Stadt Gelsenkirchen einer nicht gegen das Coronavirus geimpften Sekretärin untersagen durfte, das Krankenhaus, in dem sie arbeitete, zu betreten oder dort tätig zu werden.

### **Mindestlohn bei häuslicher Betreuung (24-Stunden-Pflege)**

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem eine bulgarische Staatsangehörige auf Vermittlung einer deutschen Agentur, die mit dem Angebot „24 Stunden Pflege zu Hause“ wirbt, von ihrem Arbeitgeber nach Deutschland entsandt wurde, um eine über 90 Jahre alte Dame zu betreuen.

In dem Arbeitsvertrag war eine Arbeitszeit von 30 Std./Woche vereinbart. Im Betreuungsvertrag mit der älteren Dame war eine umfassende Betreuung mit Körperpflege, Hilfe beim Essen, Führung des Haushalts und Gesellschaft leisten und ein Betreuungsentgelt für 30 Std./Woche vereinbart. Die Pflegerin war gehalten, in der Wohnung der Seniorin zu wohnen und zu übernachten.

Sie forderte nun die Vergütung von 24 Stunden täglich für mehrere Monate und führte zur Begründung aus, dass sie in dieser Zeit von 6 Uhr bis ca. 22.00/23.00 Uhr im Einsatz war und sich auch nachts hätte bereithalten müssen, falls sie benötigt würde. Daher hätte sie für die gesamte Zeit einen Anspruch auf den Mindestlohn. Der Arbeitgeber berief sich jedoch auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Das LAG sprach der Pflegerin den geforderten Mindestlohn im Wesentlichen zu. Die Betreuung musste 24 Stunden am Tag sichergestellt werden. Neben den vergüteten Arbeitszeiten hatte sie auch in erheblichem Umfang vergütungspflichtige Bereitschaftszeiten zur Sicherstellung der Betreuung erbracht. Auf einen kleinen Teil der geforderten Zahlungen hatte die Pflegerin keinen Anspruch. Dies waren Zeiten, die die ältere Dame mit Familienangehörigen in ihrer Wohnung oder im Restaurant verbracht hatte.

### **Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers**

Bei der Beurteilung, ob bei einem GmbH-Geschäftsführer Sozialversicherungspflicht vorliegt, wird nicht allein auf die Bestimmungen im Geschäftsführervertrag abgestellt. Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist dagegen grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Hält ein Gesellschafter nicht mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile, kann er nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt werden, wenn er mit anderen gleichgerichtete materielle, d.h. finanzielle Interessen verfolgenden Gesellschaftern zusammenwirkt, um eine ihren Gesellschafterinteressen entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeizuführen.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat dazu entschieden, dass darauf jedoch im Sozialversicherungsrecht gerade nicht abgestellt werden kann. Selbst schuldrechtliche Stimmbindungsverträge sind für die Beurteilung der Versicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers unbeachtlich.

### **Arbeitsplatzbewerber bei Betriebsbesichtigung gesetzlich unfallversichert**

Eine Arbeitsplatzbewerberin steht bei der Besichtigung des Unternehmens im Rahmen eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das eigene – unversicherte – Interesse der Bewerberin am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen.

**Bitte beachten Sie!** Nicht bei jeder Berufsgenossenschaft sind Teilnehmer einer Unternehmensbesichtigung unfallversichert.

### **Miete für Rauchmelder sind keine umlagefähigen Betriebskosten**

Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Neben den in der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) ausdrücklich ausgenommenen Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gehören auch etwaige Kapital- und Finanzierungskosten für die Anschaffung von Betriebsmitteln grundsätzlich nicht zu den umlagefähigen Betriebskosten. Aufwendungen, die nicht unter dem in der BetrKV enthaltenen Betriebskostenkatalog fallen, können als „sonstige Betriebskosten“ jedoch umlagefähig sein. So müssen sonstige Betriebskosten nach Art, Umfang, Sinn und Zweck mit den in der BetrKV im Einzelnen aufgeführten Betriebskosten vergleichbar sein.

Gemessen daran handelt es sich bei den Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern nicht um sonstige Betriebskosten im Sinne der BetrKV, sondern – da sie den Kosten für den Erwerb von Rauchwarnmeldern gleichzusetzen sind – um betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Bundesgerichtshofs in ihrem Urteil v. 11.05.2022.

### **Keine Einigung der Eltern über die Belange des Kindes nach der Trennung**

In Gerichtsverfahren sind nach der Trennung der Eltern neben der Frage, wo ein Kind leben soll, vielfach auch Meinungsverschiedenheiten über den Schulbesuch, gesundheitliche oder vermögensrechtliche Belange zu klären.

Das Familiengericht hat dann auf entsprechenden Antrag der Eltern zu entscheiden, wer zukünftig das Sorgerecht oder Teile des Sorgerechts, wie beispielsweise die Gesundheitspflege oder das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten für das Kind ausübt. In diesen Verfahren geht es zumeist nicht darum, dass das Kind in einem der Haushalte gefährdet wäre, sondern vielmehr darum, dass die Eltern sich nicht einigen können, und es deshalb einer Klarstellung bedarf.

Die Entscheidung des Gerichts hat sich an dem Wohl des Kindes zu orientieren. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist dem Sorgerechtsantrag eines Elternteils zu entsprechen, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf ihn dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Zunächst hat das Gericht also festzustellen, dass die Eltern nicht mehr in der Lage sind, gemeinsam Entscheidungen für das Kind zu treffen. Bei der Frage, auf welchen Elternteil das Sorgerecht dann zu übertragen ist, sind die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wie der Kontinuitätsgrundsatz, die Erziehungseignung im Sinne der Förderung des Kindes und schließlich die Bindungstoleranz der Eltern von Bedeutung.

Die Bindungstoleranz beinhaltet die Fähigkeit und Bereitschaft eines potenziell allein sorgeberechtigten Elternteils, dem Kind ein positives Bild vom anderen Elternteil zu vermitteln und dessen Kontakte mit dem Kind zu fördern. Das Familiengericht hat die Kindeswohlprüfung unter Berücksichtigung dieser Kriterien und der Lebensumstände einzelfallbezogen vorzunehmen. Dabei kann auch der Wille eines Kindes ausschlaggebend sein. Insoweit ist jedoch besonders sorgfältig zu prüfen, ob der geäußerte Wille authentisch ist, und ob das Kind trotz eines Loyalitätskonflikts in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.11.2022
--------------------------------------------------------------------------	------------

Gewerbesteuer, Grundsteuer	15.11.2022
----------------------------	------------

Sozialversicherungsbeiträge	28.11.2022
-----------------------------	------------

**Basiszinssatz**  
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %
---------------------------------------

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %
--------------------------------

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %
--------------------------------

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
-----------------------------------	---------------------------------

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
-------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale
-------------------------------	--------------------------------------------------------------



**Verbraucherpreisindex\***

2022	September	121,1
	August	118,8
	Juli	118,4
	Juni	117,4
	Mai	117,3
	April	116,2
	März	115,3
	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	110,7
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.